

lieh. Weiterhin müssen sich die Rechtsmängel, die für die Aufhebung maßgebend waren, auch auf die Verurteilung des Mitangeklagten beziehen und auch zu dessen Gunsten sprechen. Wird z. B. das Urteil im Strafausspruch aufgehoben, weil die ausschließlich in der Person des Angeklagten A. liegenden Umstände gemäß §§-30, 33 StGB für eine Verurteilung auf Bewährung an Stelle einer Freiheitsstrafe sprechen, so erstreckt sich das Urteil nicht auf die „an derselben Tat beteiligten Mitangeklagten“.

Zur Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens

Das siebente Kapitel (Wiederaufnahmeverfahren) ist relativ kurz behandelt. Das mag damit Zusammenhängen, daß die Verfasser der Ansicht sind — wie sie in der Vorbemerkung schreiben —, daß dieses Verfahren in der gerichtlichen Praxis keine besondere Rolle spielt. Das ist zwar richtig, kann aber gleichwohl kein Hinderungsgrund sein, die wichtigsten Probleme zu erörtern. So hätte bei der Behandlung der Voraussetzungen für die Wiederaufnahme (S. 364) darauf eingegangen werden müssen, daß die Fünfjahresfrist des § 328 Abs. 2 StPO eine Höchstfrist darstellt, die zugunsten des Freigesprochenen dann keine Anwendung findet, wenn bereits vor ihrem Ablauf eine Verjährung der Strafverfolgung eintritt.

Es bedürfte weiterer Ausführungen darüber, daß sich die Wiederaufnahme eines Verfahrens auf die Korrektur gröblichst unrichtiger Entscheidungen richtet, nicht aber auch auf die Korrektur solcher, die die Interessen der sozialistischen Gesellschaft nur in geringem Maße beeinträchtigen. Nur dadurch wird verständlich, warum das Gesetz in § 329 StPO die Klausel enthält, daß die Wiederaufnahme zu dem alleinigen Zweck, eine andere Strafbemessung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, unzulässig ist. In diesem Zusammenhang hätte behandelt werden müssen, was unter „demselben Strafgesetz“ i. S. des § 329 StPO zu verstehen ist. Unseres Erachtens ist darunter die gleiche Norm des Besonderen Teils des StGB zu verstehen, ohne daß es sich hierbei um die gesamte Bestimmung handeln muß. Die Wiederaufnahme mit dem Ziel der Änderung der Strafzumessung ist daher auch zulässig, wenn neue Tatsachen ergeben, daß die Voraussetzungen eines anderen Absatzes der gleichen Norm, der eine eigene — höhere oder mildere — Strafandrohung aufweist, vorliegen. Auf der anderen Seite entspräche es nicht dem Sinn des Gesetzes, Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten mit dem Ziel, eine Änderung der Strafbemessung auf der Grundlage einer Strafnorm zu erwirken, die völlig gleiche Strafandrohungen wie die irrtümlich herangezogene aufweist. Die gleichen Bedingungen wären gegeben, wenn auf der Grundlage einer milderen als der herangezogenen Norm eine höhere Strafe oder auf der Grundlage einer strengeren als der angewandten Norm eine mildere Strafe erwirkt würde.

Unrichtig ist u. E. die These, daß das im Vorverfahren tätig gewordene Gericht deshalb für das Wiederaufnahmeverfahren zuständig sei, weil es die Gewähr für eine besonders sachkundige Entscheidung biete (S. 366). Diese Gewähr wäre auch gegeben, wenn — wie in den meisten anderen sozialistischen Staaten — ein anderes (in der Regel höherinstanzliches) Gericht zuständig wäre. Nach der StPO der DDR ist das bereits im Vorverfahren tätig gewesene erstinstanzliche Gericht für das Wiederaufnahmeverfahren zuständig, weil es territorial gesehen einfacher ist, wenn die Verhandlung vor diesem Gericht stattfindet, weil auch im Wiederaufnahmeverfahren der Grundsatz der Mitwirkung von Schöffen gewahrt werden soll und weil damit auch ein

Durchbrechen des Grundsatzes der nur ausnahmsweisen eigenen Beweisaufnahme zweitinstanzlicher Gerichte vermieden wird. In diesem Zusammenhang wäre auch darauf hinzuweisen, daß unter dem gleichen Gericht (als Institution) nicht die gleichen Richter zu verstehen sind, deren Entscheidung mit dem Wiederaufnahmeantrag angefochten wird. Vielmehr würde bei gleicher Besetzung des Gerichts trotz des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Richter die Gefahr unbewußt voreingenommenen Herangehens bestehen. Infolge Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung müssen im Wiederaufnahmeverfahren die Vorschriften über das Verbot bei früherer Mitwirkung sowie über die Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit analoge Anwendung finden.

Im Kommentar wird — ohne Gründe zu nennen — zu § 333 StPO erklärt, daß dem Angeklagten gegen den Beschluß über die Ablehnung des zu seinen Gunsten gestellten Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens kein Rechtsmittel zustehe (S. 367). Diese These stimmt mit den Darlegungen dazu im Leitfaden des Strafprozeßrechts der DDR überein, der in formaler Gesetzesinterpretation von einer mechanischen Gleichsetzung der Ablehnung des Antrags auf Wiederaufnahme eines Verfahrens mit der Ablehnung des Erlasses eines Eröffnungsbeschlusses im Verfahren erster Instanz ausgeht, gegen die gemäß § 192 StPO nur dem Staatsanwalt ein Beschwerderecht zusteht<sup>14</sup>. Gegen die Ablehnung des Erlasses eines Eröffnungsbeschlusses wurde dem Beschuldigten aber deshalb kein Beschwerderecht eingeräumt, weil er durch die Entscheidung — mit der er bekanntlich außer strafrechtlicher Verfolgung gesetzt wird — nicht beschwert ist. Völlig anders ist die Sachlage dagegen, wenn der Antrag auf Durchführung eines zugunsten eines Verurteilten vorzunehmenden Wiederaufnahmeverfahrens abgelehnt wird. Hier ist der Verurteilte beschwert, denn das verurteilende Urteil bleibt im Falle rechtskräftiger Ablehnung mit all seinen rechtlichen Konsequenzen bestehen. Bei dieser besonderen Sachlage entspricht es den Grundsätzen sozialistischer Strafrechtspflege, die Entscheidung, ob und mit welchen Argumenten der Beschluß des Gerichts anzufechten ist, nicht allein dem Staatsanwalt, sondern auch dem durch die Entscheidung Betroffenen zu überlassen. Es besteht auch keinerlei Notwendigkeit dazu, in dieser gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten Frage zuungunsten des durch die Entscheidung Betroffenen zu entscheiden.

Zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Entschädigung für Haft

Die Kommentierung des achten Kapitels mußte notwendigerweise einige Lücken aufweisen, da Erfahrungen nicht Vorlagen und eine Reihe von Problemen erst mit der Anwendung dieser Bestimmungen sichtbar wurde. Die Regelungen dieses Kapitels werden ergänzt durch die 1. DB zur Strafprozeßordnung vom 5. Juni 1968 (GBl. II S. 392). Ferner haben dazu der Minister der Justiz und der Präsident des Obersten Gerichts eine gemeinsame Anweisung erlassen<sup>15</sup>. Auch in mehreren Publikationen wurde zu den Bestimmungen dieses Kapitels Stellung genommen<sup>16</sup>. Die darin enthaltenen zahl-

M Vgl. Leitfaden des Strafprozeßrechts, Berlin 1959, S. 434. Die hier vertretene Auffassung wurde bereits von Bein kritisiert in: Strafprozeßrecht der DDR, Lehrhefte für das juristische Fernstudium, Berlin 1966, Heft 5, S. 123 ff.

15 Gemeinsame Anweisung zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen vom 25. Juni 1968 (in der Fassung der Gemeinsamen Anweisung Nr. 2 vom 17. März 1969 / 2100 - II - 729/68), Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1969, Heft 7, S. 21.

16 vgl. z. B. Biebl/Pompos, a. a. O., S. 526; Peller/Severin, „Die neuen Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ 1968